

# Einkommensteuerpauschalierung 2011 – 2015

## Einkommensteuer

Dr. Karl Penninger, Rechtsabteilung



## Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuerpauschalierung .....	3
Buchführungsgrenzen .....	3
Maßgebender Einheitswert .....	3
1. Vollpauschalierung .....	4
Landwirtschaft .....	4
Alpwirtschaft .....	4
Forstwirtschaft .....	4
Gartenbau .....	5
Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb, Be- oder Verarbeitung, Almausschank .....	5
Nebenerwerb .....	5
Be- oder Verarbeitung (Direktvermarktung) .....	7
Privatzimmervermietung – Urlaub am Bauernhof .....	10
Mostbuschenschank .....	10
Gesondert zu erfassende Einkünfte .....	11
Gewinnerhöhende und gewinnmindernde Beträge .....	11
2. Teilpauschalierung .....	11
Landwirtschaft .....	12
Forstwirtschaft .....	12
Gartenbau .....	12
Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb, Be- oder Verarbeitung, Almausschank, Mostbuschenschank und Privatzimmervermietung .....	13
Gewinnfreibetrag .....	13
Exkurs: Wechsel der Pauschalierungsmethode .....	13
Einkommensteuer .....	14
Steuerpflicht .....	14
Schema der Einkommensteuerermittlung .....	14
Die einzelnen Einkunftsarten .....	15
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft .....	15
Einkünfte aus selbständiger Arbeit .....	15
Einkünfte aus Gewerbebetrieb .....	15
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit .....	16
Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	16
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung .....	17
Sonstige Einkünfte .....	18
Steuerbefreiungen .....	19
Ermittlung der Einkünfte .....	19
Betriebliche Einkünfte - Gewinnermittlung .....	19
Außerbetriebliche Einkünfte - Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten .....	20
Sonderausgaben .....	21
Außergewöhnliche Belastungen .....	22
Berechnung der Einkommensteuer .....	24
Steuertarif ab 2009 .....	24
Steuerabsetzbeträge .....	25
Steuererklärungspflicht .....	27
Arbeitnehmerveranlagung .....	28

## Anhang:

Auszug ESt-Richtlinien Rz 4175

Auszug ESt-Richtlinien Rz 4176 ff

Produktkatalog

Gewinnermittlung Vollpauschalierung/Teilpauschalierung

## **Einkommensteuerpauschalierung**

Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Nebenbetriebe, deren Inhaber hinsichtlich dieser Betriebe weder zur Buchführung verpflichtet sind noch freiwillig Bücher führen, kann nach der Pauschalierungsverordnung ermitteln werden.

Die Pauschalierungsverordnung 2011 gilt für die Jahre 2011 bis 2015. Die Pauschalierungsbestimmungen sind auf den gesamten Betrieb anzuwenden. Eine Anwendung auf nur einzelne Betriebszweige ist unzulässig.

Geht der Steuerpflichtige freiwillig von der pauschalen Gewinnermittlung (Voll- bzw. Teilpauschalierung) zur Bilanzierung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über, ist die erneute pauschale Gewinnermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig. Die fünfjährige Bindung gilt jedoch nur für den Steuerpflichtigen selbst und nicht für den Rechtsnachfolger.

### **Buchführungsgrenzen**

Gemäß § 125 Bundesabgabenordnung besteht Buchführungspflicht, wenn

- a) der Umsatz eines Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils € 400.000,- überstiegen hat (Umsatzgrenze) oder
- b) der Einheitswert eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zum 1. Jänner eines Jahres € 150.000,- überstiegen hat (Wertgrenze).

### **Maßgebender Einheitswert**

Die Zuordnung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zur Voll- oder Teilpauschalierung richtet sich nach dem Einheitswert jeweils zum 31. Dezember eines Jahres (Stichtagsprinzip).

Wird die Einheitswertgrenze von € 100.000,- zum 31. Dezember eines Jahres durch unterjährige Zukäufe, Zupachtungen, zur Nutzung übernommene Flächen oder unentgeltliche Erwerbe überschritten, hat der Steuerpflichtige mit Beginn des Folgejahres mit der Teilpauschalierung zu beginnen.

Wird durch unterjährige Verkäufe, Verpachtungen, zur Nutzung überlassene Flächen oder unentgeltliche Übertragungen die Einheitswertgrenze von € 100.000,- unterschritten, ist ab Beginn des Folgejahres die Vollpauschalierung anzuwenden.

Für die Gewinnermittlung gilt das unter Berücksichtigung von Zu- und Verpachtungen während des Veranlagungsjahres bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Gesamteinheitswert). In Zweifelsfällen gilt der Grundsatz: Wer die Ernte hat, der hat die Zurechnung.

### **Unterjähriger Betriebserwerb/Betriebspachtung**

Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unterjährig erworben oder zugepachtet, ist für die Beurteilung der Frage, welche Pauschalierungsmethode durch den Betriebserwerber anzuwenden ist, der Einheitswert der übertragenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zum vorangegangenen 31. 12. maßgeblich (Rz 4141a EStR).

# 1. Vollpauschalierung

## Landwirtschaft

Der Gewinn aus der Landwirtschaft wird mittels eines Durchschnittssatzes vom maßgebenden Einheitswert errechnet.

Der Durchschnittssatz beträgt, wenn der land- und forstwirtschaftliche Betrieb einen Gesamteinheitswert bis € 100.000,- aufweist, 39 % vom maßgebenden Einheitswert.

## Alpwirtschaft

Der Gewinn aus Alpwirtschaft errechnet sich mit 70 % von dem für die Landwirtschaft gültigen Gewinnsatz von 39 %.

## Forstwirtschaft

### Forsteinheitswert bis € 11.000,-

Der Gewinn wird mit 39 % vom forstwirtschaftlichen Einheitswert ermittelt.

### Forsteinheitswert über € 11.000,-

Übersteigt der forstwirtschaftliche Teileinheitswert € 11.000,-, ist der Gewinn aus den forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln. Die Einnahmen sind in der tatsächlichen Höhe aufzuzeichnen. Nachfolgende pauschale Betriebsausgaben sind geltend zu machen:

Ausgabenpauschale abhängig von Minderungszahl (MZ) bzw. Wertziffer (WZ):

Selbstschlägerung:	50 %	bei MZ von 69 bis 100 bzw. bei WZ von 1 bis 5
	60 %	bei MZ von 62 bis 68 bzw. bei WZ von 6 bis 10
	70 %	bei MZ von 1 bis 61 bzw. bei WZ von 11 bis 20
Holzverkauf am Stock:	20 %	bei MZ von 64 bis 100 bzw. bei WZ von 1 bis 9
	30 %	bei MZ von 1 bis 63 bzw. bei WZ von 10 bis 20

der Einnahmen.

### Veräußerungsgewinn beim Verkauf von forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen

Durch die Pauschalierung werden lediglich die laufenden Geschäftsfälle erfasst. Bei der Veräußerung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen kann der Gewinn mit 35 % des auf Grund und Boden, stehenden Holzes und Jagdrechtes entfallenden Veräußerungserlöses angenommen werden, sofern der Veräußerungserlös im Kalenderjahr € 250.000,- nicht übersteigt.

Andernfalls ist der Veräußerungsgewinn gutachterlich nachzuweisen.

## **Gartenbau**

### **a) Endverkaufsbetriebe:**

Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Der Gewinn aus gärtnerischen Betrieben ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Die Betriebsausgaben sind mit 70 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Weiters gilt der Lohnaufwand einschließlich der Lohnnebenkosten als Betriebsausgabe.

### **b) Wiederverkaufsbetriebe:**

Gewinnermittlung nach flächenabhängigen Durchschnittssätzen.

Für Gärtnereibetriebe, die ausschließlich ihre gärtnerischen Erzeugnisse an Wiederverkäufer liefern, gelten flächenabhängige Durchschnittssätze.

Die Wiederverkaufsregelung ist auch noch anzuwenden, wenn die Einnahmen aus Verkäufen an Letztverbraucher nachhaltig nicht mehr als € 1.500,- jährlich (Bagatellgrenze) betragen haben.

## **Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb, Be- oder Verarbeitung, Almausschank**

Der Gewinn aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb, Be- oder Verarbeitung von eigenen und zugekauften Urprodukten sowie aus Almausschank ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

### **Nebenerwerb**

Als land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb werden Nebentätigkeiten definiert, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen.

Eine wirtschaftliche Unterordnung ist ohne Nachweis anzuerkennen, wenn das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen mindestens 5 ha oder der weinbaulich oder gärtnerisch genutzten Grundflächen mindestens 1 ha beträgt und die Einnahmen aus der Nebentätigkeit jährlich nicht mehr als € 33.000,- (einschließlich Umsatzsteuer) betragen.

Wird die € 33.000,- Grenze überschritten bzw. die 5 ha Grenze unterschritten, gilt die Vermutung der wirtschaftlichen Unterordnung nicht mehr, und sie kann im Einzelfall nachgewiesen werden.

Wenn nicht beeinflussbare außergewöhnliche Umstände (zB durch Windbruch, außergewöhnliche Schneefälle) dazu führen, dass die Einnahmen aus dem Nebenerwerb das Ausmaß der in den vergangenen Jahren durchschnittlich erzielten Einnahmen übersteigen und dadurch die € 33.000,- Grenze überschritten wird, führt dies nicht zu einer Zuordnung dieser Einkünfte zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

### Nicht auf die € 33.000,- Grenze anrechenbare Nebentätigkeiten:

Bei der Ermittlung der € 33.000,- Grenze sind Einnahmen aus Privatzimmervermietungen (Urlaub auf dem Bauernhof), aus Mostbuschenschank sowie aus auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistung aufgebaute Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit nicht einzurechnen.

### **Allgemeine Nebentätigkeiten:**

- Dienstleistungen der Bauern- bzw. Holzakordanten
- Fuhrwerksleistungen
- Dienstleistungen zur Kulturpflege im ländlichen Raum wie beispielsweise das Mähen von Straßenrändern, Böschungen und öffentlichen Grünflächen, die Pflege von Biotopen, die Kulturpflege der Rasenfläche von Sportanlagen, das Stutzen von Hecken, sowie der Abtransport des bei diesen Tätigkeiten anfallenden Mähgutes.
- Dienstleistungen zur Verwertung von organischen Abfällen:  
Darunter ist das Sammeln und Kompostieren von fremden, kompostierbaren Abfällen mit den in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Methoden zu verstehen.
- Dienstleistungen für den Winterdienst:  
Darunter fallen die Schneeräumung, der Schneetransport und das Streuen von Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen.
- Dienstleistungen und Gerätevermietungen im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, wenn diese nicht auf Selbstkostenbasis (ÖKL-Richtwerte) erfolgen.

### **Gewinnermittlung:**

Der Gewinn aus diesen Nebentätigkeiten ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln.

Bei der Ermittlung des Gewinnes aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb dürfen die Betriebsausgaben nur bis zu Höhe der entsprechenden Betriebseinnahmen in Abzug gebracht werden (Verlustausschluss).

### **Dienstleistungen gegenüber Landwirten MIT Maschinenverrechnung:**

Bäuerliche Nachbarschaftshilfe/Gerätevermietung:

- Einsatz von luf. Betrieb zu luf. Betrieb
- im örtlichen Nahbereich
- Verrechnung der ÖKL-Sätze

Werden im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit nur Maschinenselbstkosten verrechnet, erfolgt keine Anrechnung auf die € 33.000,- Grenze. Die Einnahmen sind von der Vollpauschalierung erfasst. Eine Unterordnung kann angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (zB Mähdrescher, Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden ist. Bei mehreren Betriebsmitteln derselben Art ist glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist.

Werden neben den Maschinenselbstkosten auch Arbeitsentgelte verrechnet, ist das gesamte Entgelt (Maschinen- und Arbeitslohnanteil) aufzeichnungspflichtig und auf die

€ 33.000,- Grenze anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können die reinen ÖKL-Maschinenselbstkosten wiederum abgezogen werden.

#### **Dienstleistungen gegenüber Landwirten OHNE Maschinenverrechnung:**

Werden ausschließlich Arbeitsentgelte verrechnet (wirtschaftliche oder soziale Betriebs- hilfe), ist das gesamte Entgelt aufzeichnungspflichtig und auf die € 33.000,- Grenze anzu- rechnen. Bei der Gewinnermittlung können tatsächliche Betriebsausgaben (zB Kilome- tergeld) abgezogen werden.

#### **Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten:**

Wird beim land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb das Entgelt überwiegend für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten gegenüber Nichtlandwirten geleistet, können 50 % der gesamten Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben abge- zogen werden. Dies gilt auch dann, wenn das anteilige Entgelt für die Arbeitsleistung zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führt. Anstelle des pauschalen Ausgabensatzes können tatsächliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Der Abzug von ÖKL- Sätzen bei Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten ist unzulässig.

Beispiel:

Maschinenvermietung	€ 10.000,-
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	<u>€ 2.000,-</u>
	€ 12.000,-
pauschale Ausgaben 50 %	€ 6.000,-
Einnahmen aus Maschinenvermietung	€ 10.000,-
minus pauschale Ausgaben	<u>€ 6.000,-</u>
Einkünfte aus Nebentätigkeit	<u>€ 4.000,-</u>

#### **Be- oder Verarbeitung (Direktvermarktung)**

Der Gewinn aus be- oder verarbeiteten Urprodukten ist durch Einnahmen-Ausgaben- Rechnung zu erfassen. Lediglich Einnahmen aus dem Verkauf von Urprodukten sind von der pauschalen Gewinnermittlung erfasst.

#### **Verkauf von Urprodukten**

Das Merkmal des Urproduktes besteht darin, dass die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse keiner Be- oder Verarbeitung zugeführt werden.

Die Urprodukte werden weitestgehend über die Urprodukteverordnung definiert, die in die Einkommensteuerrichtlinien übernommen wurde (siehe Anhang Produktkatalog).

Ausnahme: rohe Bretter und Balken, sowie gefrästes Rundholz gelten nicht als Urprodukt

Werden im Rahmen eines Betriebes (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, ...) neben eigenen Urprodukten auch zugekaufte Erzeugnisse vermarktet, ist ein einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb dann noch anzunehmen, wenn der Einkaufswert zugekaufter Erzeugnisse nachhaltig 25 % des Umsatzes dieses Betriebes nicht übersteigt. Ein einmaliges Überschreiten bewirkt noch keine Einkunftsartänderung, erst wenn in den zwei fol- genden Jahren neuerlich die Zukaufsgrenze überschritten wird, ist ab dem dritten Jahr von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen. Wird die Zukaufsgrenze auf Grund von

nicht einkalkulierbaren Ernteaussfällen (Frostschäden, Hagel etc.) überschritten, ist dies nicht schädlich.

#### **Gewinnermittlung:**

Die Einnahmen aus dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Urprodukten sind von der pauschalen Gewinnermittlung erfasst. Für vollpauschalierte Betriebe besteht keine Verpflichtung zur Aufzeichnung dieser Einnahmen.

#### **Verkauf von be- oder verarbeiteten Produkten**

Die steuerliche Beurteilung und in weiterer Folge die Zuordnung der Einnahmen aus dem Verkauf von be- und verarbeiteten Urprodukten zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb richtet sich danach, ob die Einnahmengrenze von € 33.000,- unter- oder überschritten wird.

Weiters ist auch hier die Zukaufsgrenze zu beachten. Eine Zurechnung der Be- oder Verarbeitung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb ist nur dann möglich, wenn der Wert der zugekauften und verarbeiteten Waren 25 % der Einnahmen aus dem Nebenbetrieb nicht nachhaltig überschreitet.

#### **Bäuerliche Direktvermarktung bis Einnahmengrenze € 33.000,-**

Die Einnahmen aus dem Verkauf be- oder verarbeiteter Produkte sind in die € 33.000,- Grenze einzurechnen.

Wird die Be- und Verarbeitung allein betrieben (keine anderen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten), ist die Unterordnung dann gegeben, wenn die € 33.000,- Einnahmengrenze nicht überschritten wird. Ein Mindestflächenausmaß ist nicht erforderlich.

Bei nebeneinander vorliegendem Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung bzw. Almasschank ist die wirtschaftliche Unterordnung nur dann gegeben, wenn die gemeinsamen Einnahmen € 33.000,- inkl. USt nicht übersteigen und das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen mehr als 5 ha oder die gärtnerisch genutzten Grundflächen mehr als 1 ha beträgt (Ausnahmeregelung bei nichtbeeinflussbaren außergewöhnlichen Umständen betreffend Nebenerwerb kann angewendet werden – Rz 4203 EStR). Bei Überschreiten der Einnahmengrenze ist der Nachweis der wirtschaftlichen Unterordnung im Einzelfall nicht möglich.

#### **Einnahmenaufzeichnung**

Die Einnahmenaufzeichnung aus dem Verkauf von be- oder verarbeiteten Urprodukten ist vom ersten Euro an erforderlich.

Bei der Einnahmenaufzeichnung im Rahmen der Direktvermarktung ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem täglichen Erfassen der Bargeldbewegungen (Grundlagensicherung) und der monatlichen Eintragung in ein Aufzeichnungsbuch.

##### ***a) Grundlagensicherung***

Bareingänge sind mindestens einmal pro Tag, spätestens jedoch zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages in geeigneter Form festzuhalten.

Die Form der Grundlagensicherung ist vielfältig und wird vom Direktvermarkter auf den jeweiligen Betrieb abzustimmen sein.



Als Grundlagensicherung kommen alle Maßnahmen in Betracht, die geeignet sind, die Bargeldbewegungen eines Tages festzuhalten. Zu beachten ist, dass auch die tägliche Grundlagensicherung der 7-jährigen Aufbewahrungspflicht unterliegt.

Für die tägliche Grundlagensicherung können verwendet werden:  
Rechnungen, Paragondurchschriften, Registrierkassenkontrollstreifen, elektronische Datenverarbeitung, Lösungsblätter (geschäftsfallbezogene Stricherlliste)

#### *b) Eintragung in ein Aufzeichnungsbuch*

Das Aufzeichnungsbuch dient zur Erfassung der Besteuerungsgrundlage für die Einkommensteuer.

Die Einnahmenaufzeichnung aus dem Verkauf von be- oder verarbeiteten land- und forstwirtschaftlichen Produkten ist wie folgt vorzunehmen:

- der Zeitfolge nach geordnet  
Die Aufzeichnung der Geschäftsfälle hat in der Reihenfolge zu erfolgen, in der sie sich tatsächlich ereignet haben. Die nach Arbeitstagen geordneten Aufzeichnungen reichen aus.
- vollständig  
Alle Geschäftsfälle sind lückenlos zu erfassen.
- richtig  
Die Aufzeichnungen haben auf wahren Angaben zu beruhen.
- zeitgerecht  
Die Eintragungen für Zwecke der Besteuerung müssen spätestens 1 Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats erfolgen, in dem die Ware verkauft wurde.

#### **Gewinnermittlung:**

Die Einnahmen aus dem Verkauf von be- oder verarbeiteten Produkten sind (ebenso wie die Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb) aufzuzeichnen.

Die der Direktvermarktung zuzuordnenden Betriebsausgaben sind mit 70 % der gegenüberstehenden Betriebseinnahmen (inkl. USt) anzusetzen.

#### **Gewerbliche Direktvermarktung über Einnahmengrenze € 33.000,-**

Die Einnahmen aus dem Verkauf von be- oder verarbeiteten Urprodukten betragen mehr als € 33.000,- (inkl. 10 % bzw. 12 % USt). Gewerbliche Zuordnung liegt aber auch dann vor, wenn bei Kombination von Be- oder Verarbeitung und (anrechenbaren) land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten die Einnahmen zwar unter € 33.000,- liegen, das Mindestausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Grundfläche (Pachtflächen sind zu berücksichtigen) 5 ha bzw. bei gärtnerischen Flächen 1 ha nicht übersteigt.

Die Einnahmen und Ausgaben aus dem Verkauf be- oder verarbeiteter Produkte sind aufzuzeichnen.

Die sich daraus ergebenden Gewinne (bzw. Verluste) zählen nicht mehr zur Landwirtschaft und sind in der Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu erklären.

## **Privatzimmervermietung – Urlaub am Bauernhof**

Die Beherbergung von Feriengästen durch Zimmervermietung mit Frühstück führt zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, wenn von der Vermietung nicht mehr als zehn Betten erfasst werden. Hinsichtlich dieser Zehn-Betten-Grenze ist folgendermaßen zu unterscheiden:

1. Es werden zur Nutzungsüberlassung mit Frühstück weitere zusätzliche Nebenleistungen erbracht ("Urlaub am Bauernhof", wie zB Produktverkostung, "Mitarbeit" der Gäste, Besichtigung des Betriebes, Zugang zu den Stallungen, Demonstrieren der Wirtschaftsabläufe usw.).  
In diesem Fall ist die Zehn-Betten-Grenze einheitlich zu sehen, dh es ist unerheblich, ob die Betten in einem (mehreren) Appartement(s) oder in einem (mehreren) sonstigen Zimmer(n) angeboten werden. Es liegen bei Überschreitung der Zehn-Betten-Grenze – unabhängig, ob sich diese in Fremdenzimmern oder Appartements befinden – insgesamt Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.
2. Es werden Fremdenzimmer mit Nebenleistungen in Form von Frühstück und täglicher Reinigung angeboten, während bei der Vermietung der Appartements keine Nebenleistungen erbracht werden.  
In diesem Fall sind die Zimmervermietung und die Appartementvermietung getrennt zu beurteilen. Die Zehn-Betten-Grenze bezieht sich nur auf die Überlassung von Fremdenzimmern. Die Appartementvermietung führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.
3. Es werden sowohl Fremdenzimmer als auch Appartements mit Nebenleistungen in Form von Frühstück und täglicher Reinigung angeboten.  
In diesem Fall ist wie im Fall 1 die gesamte Bettenanzahl zusammenzurechnen. Es liegen bei Überschreitung der Zehn-Betten-Grenze – unabhängig, ob sich diese in Fremdenzimmern oder Appartements befinden – insgesamt Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

### **Gewinnermittlung:**

Der Gewinn aus Privatzimmervermietung wird gesondert durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt. Bei Zimmervermietung mit Frühstück können die Ausgaben mit 50 % der Einnahmen (einschließlich USt) geschätzt oder in tatsächlicher Höhe abgezogen werden. Bei Zimmervermietung ohne Frühstück bestehen keine Bedenken, die Betriebsausgaben mit 30 % der entsprechenden Betriebseinnahmen (einschließlich USt) oder die tatsächlichen Ausgaben anzusetzen.

### **Mostbuschenschank**

Der Gewinn aus dem Buschenschank im Rahmen des Obstbaues (Mostbuschenschank) ist gesondert zu erfassen. Sämtliche Einnahmen aus Speisen- und Getränkeverkauf im Rahmen eines Mostbuschenschankes sind aufzuzeichnen.

Die damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind mit 70 % der Betriebseinnahmen (inkl. USt) anzusetzen.

Die Einkünfte aus Mostbuschenschank sind bei der landwirtschaftlichen Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Eine Anrechnung auf die für Einnahmen aus Nebenerwerb sowie aus Be- oder Verarbeitung gültige € 33.000,- Grenze erfolgt daher nicht.

Die Einnahmen aus dem Mostbuschenschank gehören nur dann zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, wenn der Einkaufswert des Zukaufes fremder Erzeugnisse (zB Mineralwasser, Fruchtlimonaden, Käse, Wurst, Brot, Beilagen, ...) nicht mehr als 25 % des Umsatzes des Landwirtschaftsbetriebes (mit Ausnahme von Alpwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft und Imkerei) beträgt.

### **Gesondert zu erfassende Einkünfte**

Im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung werden die laufenden Einnahmen und Ausgaben abgegolten, die sich aus den regelmäßig in den Betrieben anfallenden Rechtsgeschäften und Vorgängen ergeben.

Erfasst sind im Wesentlichen Vorgänge im Zusammenhang mit der Urproduktion im Rahmen des Ackerbaus, Obstbaus, Gemüsebaus, Baumschulen, bodenabhängige Tierzucht und Tierhaltung, Forstwirtschaft und Fischerei.

Durch die Pauschalierung erfasste Einnahmen laut Einkommensteuerrichtlinien:  
siehe Anhang „Auszug ESt-Richtlinien Rz 4175“

Durch die Pauschalierung nicht erfasste Einnahmen laut Einkommensteuerrichtlinien:  
siehe Anhang „Auszug ESt-Richtlinien Rz 4176 ff“

#### **Beachte:**

Der gesonderte Ansatz der durch die Pauschalierung nicht erfassten Vorgänge darf in jedem einzelnen Fall zu keinem Verlust führen.

### **Gewinnerhöhende und gewinnmindernde Beträge**

Die Gesamtgewinnsumme aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Alpwirtschaft und Gartenbau ist um die vereinnahmten Pachtzinse einschließlich Einkünfte aus Jagdpacht, Wildabschüssen und Holzbezugsrechten sowie die sonstigen gesondert zu erfassenden Einkünfte zu erhöhen und um den Wert der Ausgedingelasten, die an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, die bezahlten Schuldzinsen und Pachtzinse zu vermindern. Der Abzug der bezahlten Pachtzinse ist mit 25 % des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes begrenzt.

## **2. Teilpauschalierung**

Die Teilpauschalierung gilt für nichtbuchführungspflichtige (und nicht freiwillig buchführende) land- und forstwirtschaftliche Betriebe,

- deren Einheitswert unter Berücksichtigung der Zu- und Verpachtungen mehr als € 100.000,- und nicht mehr als € 150.000,- beträgt.
- Weiters für Betriebe bis zu einem Einheitswert von € 100.000,-, mit beantragter Teilpauschalierung (Antragsoption) sowie
- für Betriebe, die die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage gem. § 23 a Abs. 1 a BSVG ermitteln (Beitragsgrundlagenoption).

## Landwirtschaft

Der Gewinn des landwirtschaftlichen Betriebes ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Die Betriebseinnahmen sind aufzuzeichnen. Die Betriebsausgaben sind mit 70 % der Betriebseinnahmen (einschließlich der Umsatzsteuer) anzusetzen.

Nicht gesondert als Einnahmen anzusetzen sind (Auszug ESt-Richtlinien Rz 4175):

- Verkäufe von Altmaschinen
- Versicherungsentschädigungen, zB für zerstörte Gebäude, Einrichtungen und Maschinen, soweit ihnen entsprechende Aufwendungen (Ersatzinvestitionen oder Schadensbeseitigungskosten) gegenüberstehen
- Entschädigungen für enteignete Wirtschaftsgüter (zB Hofgebäude) soweit ihm entsprechende Aufwendungen für ersatzbeschaffte Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (Wiederbeschaffungskosten) gegenüberstehen
- Entschädigungen für Wirtschaftsgüter, wenn die Aufgabe ihrer Bewirtschaftung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Aufwendungen für ersatzbeschaffte Wirtschaftsgüter müssen gegeben sein (Wiederbeschaffungskosten).
- Niederlassungsprämien für Junglandwirte.
- Vergütung der Mineralölsteuer für Agrardiesel auf Grund der Agrardieselerordnung, BGBl II Nr. 506/2004.

## Forstwirtschaft

Die Gewinnermittlung erfolgt wie bei forstwirtschaftlichen Flächen mit einem Teileinheitswert von über € 11.000,- (Aufzeichnung der Einnahmen, Abzug von Pauschalsätzen für Holzverkauf am Stamm bzw. für Selbstschlägerung).

Nimmt ein pauschalierter Land- und Forstwirt die Antragsoption in Anspruch (freiwillige Teilpauschalierung mit einem Einheitswert bis zu € 100.000,-), dann können für Kleinstwald (bis 10 ha Waldfläche) folgende pauschale Betriebsausgaben angesetzt werden:

Bei Selbstschlägerung:

70 % der Betriebseinnahmen bei der Bringungslage 3

60 % der Betriebseinnahmen bei der Bringungslage 2

50 % der Betriebseinnahmen bei der Bringungslage 1

Bei Holzverkäufen am Stock:

30 % der Betriebseinnahmen bei der Bringungslage 3

20 % der Betriebseinnahmen bei den Bringungslagen 1 und 2

## Gartenbau

Die für Endverkaufsbetriebe mit einem Einheitswert bis € 100.000,- geltende Pauschalierungsverordnung gilt auch für Betriebe mit einem Einheitswert von über € 100.000,-. Flächenabhängige Durchschnittssätze können nicht angewendet werden.

Der Gewinn aus gärtnerischen Betrieben ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Die Betriebseinnahmen sind aufzuzeichnen. Die Betriebsausgaben sind mit einem Durchschnittssatz von 70 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer)

anzusetzen. Eine spezielle Betriebsausgabe bildet der Lohnaufwand laut Lohnkonto samt Lohnnebenkosten.

### **Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb, Be- oder Verarbeitung, Almausschank, Mostbuschenschank und Privatzimmervermietung**

Die Gewinnermittlung aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb, Be- oder Verarbeitung, Almausschank, Mostbuschenschank und Privatzimmervermietung (Urlaub am Bauernhof) erfolgt wie in der Vollpauschalierung.

Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit von Land- und Forstwirten im örtlichen Nahbereich, die ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistung auf Basis eines reinen Selbstkostenersatzes aufgebaut sind, sind ebenso wie bei der Vollpauschalierung auch bei der Teilpauschalierung nicht zu erfassen.

Die Gewinnsumme aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau ist um die vereinbarten Pachtzinse zu erhöhen und um den Wert der Ausgedingslasten, die Sozialversicherungsbeiträge sowie um die bezahlten Schuldzinsen und Pachtzinse zu vermindern. Der Abzug der bezahlten Pachtzinse ist mit 25 % des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes begrenzt.

### **Gewinnfreibetrag**

Bei betrieblichen Einkünften (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Tätigkeit) steht ein Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinnes, höchstens jedoch in Höhe von € 3.900,- pro Person und Veranlagungsjahr zu. Dieser wirkt sich bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, Bilanzierern und auch bei voll- und teilpauschalieren Betrieben aus. Bei zwei oder mehreren Betrieben erfolgt eine Aufteilung des Grundfreibetrages nach dem Verhältnis der Gewinne. Es besteht auch die Möglichkeit auf den Grundfreibetrag zu verzichten.

### **Exkurs: Wechsel der Pauschalierungsmethode**

Wird im Anwendungsbereich der Pauschalierungsverordnung von der Gewinnermittlung mittels eines Durchschnittssatzes (Vollpauschalierung) zur Gewinnermittlung mittels Berücksichtigung pauschaler Betriebsausgaben (Teilpauschalierung) oder umgekehrt gewechselt, hat die Ermittlung eines Übergangsergebnisses (Übergangsgewinn bzw. -verlust) zu unterbleiben.

Vollpauschalierte Landwirte, die zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. teilpauschalierte Landwirte, die zur Bilanzierung oder umgekehrt wechseln, haben jedoch ein Übergangsergebnis (Übergangsgewinn oder Übergangsverlust) zu ermitteln. Damit soll vermieden werden, dass bestimmte Geschäftsfälle steuerlich entweder überhaupt nicht oder doppelt erfasst werden. Ein allfälliger Übergangsgewinn ist beim Gewinn des ersten Gewinnermittlungszeitraumes nach dem Wechsel zu berücksichtigen. Ein allfälliger Übergangsverlust ist zu je einem Siebentel in den nächsten Gewinnermittlungszeiträumen zu berücksichtigen.

# Einkommensteuer

## Steuerpflicht

Alle natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt steuerpflichtig.

Steuergegenstand ist das Einkommen, das der Einkommensteuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat.

Das Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten nach Abzug der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sowie bestimmten Freibeträgen ergeben.

## Schema der Einkommensteuerermittlung

Im Einkommensteuergesetz gibt es sieben verschiedene Einkunftsarten.

Einkünfte (Nettogröße) aus:

1. Land- und Forstwirtschaft
2. selbständige Arbeit
3. Gewerbebetrieb
4. nichtselbständige Arbeit
5. Kapitalvermögen
6. Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte

Gesamtbetrag der Einkünfte  
– Sonderausgaben  
– außergewöhnliche Belastungen  
= Einkommen



Anwendung der Steuertabelle



Einkommensteuer lt. Tarif

– Absetzbeträge  
– Lohnsteuer  
– Kapitalertragsteuer  
veranlagte Einkommensteuer  
– Vorauszahlungen  
Abschlusszahlung/Gutschrift

## Die einzelnen Einkunftsarten

### Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zählen Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen.

Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltungsbetrieben.

Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft sowie aus Bienenzucht.

Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht.

Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb.

### Einkünfte aus selbständiger Arbeit

#### a) Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit

Einkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit sowie Einkünfte der Ziviltechniker, Ärzte, Rechtsanwälte usw.

#### b) Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit

Hausverwalter, Masseverwalter, Gesellschafter, Geschäftsführer mit mehr als 25%iger Beteiligung

Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen auch Aufsichtsratsgebühren und Ob-  
leuteentschädigungen bei landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Waldpädagogen erzielen aufgrund ihrer unterrichtenden Tätigkeit ebenfalls Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

### Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen alle Tätigkeiten, die

- selbständig
- nachhaltig
- in Gewinnerzielungsabsicht
- und unter Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsverkehr unternommen werden, sofern sie nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder aus selbständiger Arbeit zählen.

#### Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen unter anderem:

Friedhofsgärtner, wenn seine gewerbliche Tätigkeit (Gräberschmückung und -betreuung) als Haupttätigkeit und die Pflanzengewinnung als Nebentätigkeit anzusehen ist.

Laboratoriumsmäßiger Pflanzenbau

Viehhandel

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen auch Einkünfte, die zwar in Verbindung mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erzielt werden, die ihrer Art oder ihrem Umfang nach über einen land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb oder eine Nebentätigkeit hinausgehen.

Beispiele:

gewerbliche Direktvermarktung, Schweinetätowierer, Waldhelfer, Milchprobennehmer, Besamungstechniker, Klauenpfleger, Fleischqualifizierer, Saatgut- und Sortenberater, Biokontrollor, Zuchtwart, Hagelschätzer und -berater, sowie eine land- und forstwirtschaftliche Beratungstätigkeit

## **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

Einkünfte aus bestehenden Dienstverhältnissen (Aktivbezüge)

Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung

Bezüge und Auslagensätze die Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträte und Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung erhalten, zählen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Tatsächliche Ausgaben oder das Berufsgruppenpauschale können geltend gemacht werden.

Die Beitragsrückerstattungen durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern an Landwirte, die auch Dienstnehmer sind (zB Nebenerwerbslandwirte über der Höchstbeitragsgrundlage) gehören ebenfalls zu den Bezügen aus nichtselbständiger Arbeit.

## **Einkünfte aus Kapitalvermögen**

dazu zählen beispielsweise:

1. Dividendenwerte
  - Gewinnanteile, Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien und Anteilen aus GesmbH
  - gleichartige Bezüge aus Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
  - Ausschüttungen von Genussrechten
2. Echte stille Beteiligungserträge  
Gewinnanteile aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als echter stiller Gesellschafter.
3. Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeglicher Art (zB aus Darlehen, Anleihen, Einlagen, Bankguthaben, ...)

## **Kapitalertragsteuer und Endbesteuerung**

a) Steuersatz:

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25 %.

b) Endbesteuerung:

Mit der Bezahlung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer zur Gänze abgegolten.



## **Rückerstattung der KESt**

Die Rückerstattung der KESt erfolgt (auf Antrag), wenn das Gesamteinkommen (einschließlich der Zinseinkommen) unter der Besteuerungsgrenze liegt.

Besteuerungsgrenzen:

- wenn lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind, dürfen die Gesamteinkünfte im Antragsjahr laut Formular E 3 € 11.000,- nicht übersteigen
- wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte bezogen worden sind, dürfen die Gesamteinkünfte laut Formular E 3 € 11.000,- nicht übersteigen

## Verfahren zur Rückerstattung der KESt

a) Einkommensteuerverfahren:

Die endbesteuerten Zinsen werden im Formular E 1 angegeben und führen zur Erstattung der KESt.

b) Gesondertes Antragsverfahren:

Die Erstattung der Kapitalertragsteuer ist mit dem Formular E 3 zu beantragen. Der Antrag kann innerhalb von 5 Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahres gestellt werden.

Der Antrag ist für jenes Jahr zu stellen, für das die Zinserträge gutgeschrieben worden sind (Beispiel: die Zinsen für 2010 werden im Sparbuch im April 2011 nachgetragen. Der Antrag ist daher für 2010 zu stellen).

## Beachte:

Wenn der (Ehe-)Partner den Alleinverdienerabsetzbetrag beansprucht hat, kann nur eine über den Alleinverdienerabsetzbetrag hinausgehende Kapitalertragsteuer angerechnet werden.

Wurde für den Steuerpflichtigen Familienbeihilfe bezogen, so ist bei einem ganzjährigen Familienbeihilfenbezug nur eine über € 700,80 hinausgehende Kapitalertragsteuer anrechenbar.

Die Erstattung der Kapitalertragsteuer ist nicht möglich, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen € 22,- nicht übersteigen.

## **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

Unter die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung fallen:

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen.  
Dazu gehören unter anderem auch Einkünfte aus Privatzimmervermietung (Ferienwohnungen) und Einkünfte aus Abbauverträgen über Bodenschätze.

Privatzimmervermietung:

Ab der Veranlagung 2006 bestehen keine Bedenken, wenn im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei einer Vermietung von Zimmern oder Apparte-

ments mit Frühstück, bei der die Bettenzahl insgesamt nicht mehr als zehn Fremdenbetten umfasst, die Werbungskosten mit 50 % der Einnahmen geschätzt werden. Bei einer Vermietung von nicht mehr als fünf Appartements ohne Erbringung von Nebenleistungen können die Werbungskosten mit 30 % der Einnahmen geschätzt werden (Rz 5436 EStR).

Abbau von Bodenschätzen:

Wird ein zum Privatvermögen gehöriger Bodenschatz verpachtet (zB Schotterabbauvertrag), bestehen bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung keine Bedenken, sämtliche Werbungskosten in Höhe von 50 % der Bruttoerlöse (einschließlich Umsatzsteuer) zu berücksichtigen. Bei Anwendung der Nettomethode können die Werbungskosten mit 40 % der Nettoerlöse (ohne Umsatzsteuer) geschätzt werden (Rz 3204 EStR).

2. Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen.  
zB Verpachtung von Betriebsvermögen
3. Einkünfte aus der Überlassung von Rechten und aus der Gestattung und Verwertung dieser Rechte.

## **Sonstige Einkünfte**

Die sonstigen Einkünfte sind gegenüber allen anderen sechs Einkunftsarten untergeordnet (subsidiär).

Als sonstige Einkünfte zählen:

- Wiederkehrende Bezüge  
zB Leibrenten, Gegenleistungsrenten
- Einkünfte aus Leistungen  
zB Gelegentliche Vermittlungen, Vermietung einzelner beweglicher Gegenstände.
- Funktionsgebühren  
Funktionsgebühren der Funktionäre öffentlich rechtlicher Körperschaften, wie zB Entschädigungen der Kammerfunktionäre, der Mitglieder der Grundverkehrskommission, Funktionäre von politischen Parteien.
- Einkünfte aus Spekulationsgeschäften  
Ein Spekulationsgeschäft liegt hinsichtlich eines Grundstückes vor, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre liegen.

## **Flurbereinigungsverfahren**

Ein Grundstückstausch im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens stellt keine Veräußerung und keine Anschaffung dar. An die Stelle des hingegebenen Grundstückes tritt das „flurbereinigte“ Grundstück. In diesem Zusammenhang wird somit kein Spekulationsstatbestand verwirklicht.

Wurde jedoch das im Zuge der Flurbereinigung hingegebene Grundstück innerhalb der 10jährigen Spekulationsfrist angeschafft und wird das flurbereinigte Grundstück

innerhalb der Spekulationsfrist beispielsweise durch Kauf oder Tausch weiterveräußert, wird der Spekulationstatbestand verwirklicht.

**Beispiel:**

Landwirt A ist Eigentümer des Grundstückes 1 seit 30 Jahren.

Landwirt B ist Eigentümer des Grundstückes 2, das er im Jahr 2005 durch Kauf erworben hat.

Im Jahr 2007 werden die Grundstücke 1 und 2 im Zuge eines behördlichen Flurbereinigungsverfahrens zwischen den Landwirten A und B „getauscht“.

Veräußert Landwirt B im Jahr 2008 das im Zuge der Flurbereinigung erworbene Grundstück 1, wird der Spekulationstatbestand verwirklicht.

**Enteignungsverfahren**

Kein Spekulationsgeschäft ist gegeben, wenn Wirtschaftsgüter infolge eines behördlichen Eingriffes oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffes veräußert werden.

Ein behördlicher Eingriff liegt auch dann vor, wenn er sich aufgrund von gesetzlichen Vorschriften ergibt, die in einem auf Antrag des Steuerpflichtigen eingeleiteten Verfahren anzuwenden sind. Bestehen keine Zweifel, dass die Behörde einen zwangsweisen Eigentumsentzug durchsetzen kann, ist es unerheblich, ob bereits mit einem Enteignungsverfahren begonnen wurde oder andere rechtliche Schritte zur Durchsetzung der bereits bestehenden Verpflichtung erfolgt sind.

**Steuerbefreiungen**

Bestimmte Subventionen und Zahlungen der öffentlichen Hand, zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Karenzurlaubsgeld, Familienbeihilfe usw.

**Ermittlung der Einkünfte**

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet

- a) den Gewinn bei den betrieblichen Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb)
- b) den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei den außerbetrieblichen Einkunftsarten (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte).

**Betriebliche Einkünfte - Gewinnermittlung**

- 1. Betriebsvermögensvergleich
- 2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- 3. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen - Pauschalierung
- 4. Schätzung

## **Außerbetriebliche Einkünfte - Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten**

### **Einnahmen**

Einnahmen liegen vor, wenn dem Steuerpflichtigen Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen der Einkunftsarten aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und aus sonstigen Einkünften zufließen.

### **Werbungskosten**

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie müssen im unmittelbaren, ursächlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erzielung von Einnahmen stehen.

1. Werbungskosten, die automatisch vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden:
  - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
  - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Interessenvertretung
2. Werbungskosten, die über Antrag des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden:

### Pendlerpauschale

Entstehen einem Arbeitnehmer Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so sind diese grundsätzlich durch den bereits in den Lohnsteuertarif eingearbeiteten Verkehrsabsetzbetrag in der Höhe von € 291,- abgegolten. Als Werbungskosten können zusätzlich entweder die kleine oder die große Pendlerpauschale Berücksichtigung finden.

Das kleine Pendlerpauschale steht dem Steuerpflichtigen dann zu, wenn dieser mehr als 20 km von der Arbeitsstelle entfernt wohnt und die Benützung eines Massenverkehrsmittels möglich und zumutbar ist.

Das große Pendlerpauschale steht einem Steuerpflichtigen dann zu, wenn dieser mehr als 2 km von der Arbeitsstelle entfernt wohnt und ihm überwiegend im Lohnzahlungszeitraum die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Das kleine Pendlerpauschale beträgt jährlich bei einer einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von

	ab 1.7.2008	ab 1.1.2011
bis 20 km	€ 0,-	€ 0,-
20 bis 40 km	€ 630,-	€ 696,-
40 bis 60 km	€ 1.242,-	€ 1.356,-
über 60 km	€ 1.857,-	€ 2.016,-

Das große Pendlerpauschale beträgt jährlich bei einer einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von

	ab 1.7.2008	ab 1.1.2011
2 bis 20 km	€ 342,-	€ 372,-
20 bis 40 km	€ 1.356,-	€ 1.476,-
40 bis 60 km	€ 2.361,-	€ 2.568,-
über 60 km	€ 3.372,-	€ 3.672,-

### Pendlerzuschlag

Arbeitnehmer, die auf Grund ihres geringen Einkommens keine Lohnsteuer zahlen (und sich daher der Arbeitnehmerabsetzbetrag nicht auswirkt), haben Anspruch auf die sogenannte Negativsteuer. Diese ist begrenzt mit 10 % der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge und beträgt maximal € 110,-. Da Steuerpflichtige mit geringem Einkommen nicht von der Erhöhung des Pendlerpauschales profitieren könnten, wurde der Prozentsatz von 10 % auf 15 % und die Negativsteuer für die Jahre 2008 und 2009 von höchstens € 110,- auf höchstens € 200,- jährlich (Pendlerzuschlag) erhöht. Für 2010 beträgt der Höchstbetrag € 240,- und ab 2011 € 251,- jährlich. Die Beantragung erfolgt grundsätzlich mit dem Formular L 1.

3. Werbungskosten, die beim Finanzamt geltend gemacht werden müssen und die auf das Werbungskostenpauschale angerechnet werden:

Das allgemeine Werbungskostenpauschale in der Höhe von € 132,- jährlich vermeidet die gesonderte Geltendmachung geringfügiger Werbungskosten. Dieser Werbungskostenpauschbetrag steht nur aktiven Dienstnehmern zu.

a) Reisekosten (bei ausschließlich beruflich veranlassten Reisen)

- Fahrtspesen: Diese sind in ihrer tatsächlichen Höhe (Fahrkarte), bei Verwendung eines eigenen KFZ in Höhe der Kilometergelder abzugsfähig. Das Kilometergeld beträgt seit 1.7.2008 € 0,42/km.
- Nächtigungskosten: Diese sind entweder in ihrer tatsächlichen Höhe oder mit dem Pauschbetrag von € 15,- abzugsfähig.
- Tagesgelder: Diese decken den Verpflegungsmehraufwand ab und sind unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Pauschalbetrag von € 26,40 abzugsfähig.

b) Aufwendungen für Arbeitsmittel und Berufskleidung

c) Ausgaben für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten.

d) Fortbildungskosten

Arbeitsmittel, soweit sie zur Ausübung des Berufes notwendig sind.

### **Sonderausgaben**

Im Allgemeinen können Kosten der Lebensführung steuerlich nicht abgesetzt werden. Die Sonderausgaben stellen eine Einkommensverwendung dar, die ohne die ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht abziehbar wären.

#### **Arten von Sonderausgaben:**

1. Renten und dauernde Lasten

2. Beiträge und Versicherungsprämien zu freiwilligen Personenversicherungen (freiwillige Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungen, Lebensversicherungen, Pensionskassen).

Lebensversicherungsverträge, die nach dem 1.6.1996 abgeschlossen wurden, sind nur mehr dann abzugsfähig, wenn die Verträge in Form von Rentenversicherungen (Versicherungssumme wird als Rente ausbezahlt) abgeschlossen wurden.

Kapitalversicherungsverträge (Einmalauszahlung der Versicherungssumme) können

noch als Sonderausgaben angesetzt werden, wenn diese bis spätestens 31.5.1996 abgeschlossen wurden.

3. Aufwendungen zur Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung (Ausgaben zur Wohnraumsanierung sind nur dann absetzbar, wenn sie vom Steuerpflichtigen selbst in Auftrag gegeben und von einem befugten Unternehmer durchgeführt wurden.)
4. Anschaffung von Genussscheinen und jungen Aktien
5. Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften bis € 200,- (bis 2008: € 100,-) jährlich
6. Steuerberatungskosten
7. Zuwendungen an Hochschulen, bestimmte Forschungseinrichtungen
8. Spenden an humanitäre Organisationen, Entwicklungshilfeorganisationen oder Katastrophenhilfsorganisationen (Unternehmer maximal 10 % des Vorjahresgewinnes, Privatpersonen maximal 10 % des Vorjahreseinkommens)

Für die Kategorien Personenversicherung, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung sowie Genussscheine und junge Aktien besteht ein einheitlicher Höchstbetrag (Sonderausgabentopf) von € 2.920,- jährlich.

Dieser Betrag erhöht sich um weitere € 2.920,-, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht. Bezieht der Steuerpflichtige aber Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder, wird der gemeinsame Höchstbetrag um € 1.460,- erhöht.

Sonderausgaben innerhalb des einheitlichen Höchstbetrages sind nur zu einem Viertel absetzbar.

#### Einkommengrenze für Sonderausgaben mit einheitlichem Höchstbetrag:

Betragen die steuerpflichtigen Gesamteinkünfte mehr als € 36.400,-, so verringert sich der absetzbare Sonderausgabenbetrag linear. Ab einem Gesamteinkommen von mehr als € 60.000,- entfällt der Abzug dieser Sonderausgaben zur Gänze.

Unbegrenzt und ohne Viertelung abzugsfähig sind Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung (Nachkauf von Versicherungszeiten).

#### Sonderausgabenpauschale:

Jedem Steuerpflichtigen steht ein Sonderausgabenpauschale von € 60,- zu, und zwar auch dann, wenn er keine Sonderausgaben tätigt.

### **Außergewöhnliche Belastungen**

Aufwendungen und Ausgaben stellen nur dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie müssen zwangsläufig erwachsen.
- Sie müssen außergewöhnlich sein.
- Sie müssen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen.

### 1. Außergewöhnliche Belastungen unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes

Krankheitskosten, Spitalskosten, Kosten einer Kur, Seh- und Hörhilfen, Pflegekosten, Begräbniskosten

#### Selbstbehalt:

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von  
höchstens € 7.300,- ..... 6 %  
mehr als € 7.300,- bis € 14.600,- ..... 8 %  
mehr als € 14.600,- bis € 36.400,- ..... 10 %  
und mehr als € 36.400,- ..... 12 %

Diese Prozentsätze vermindern sich um je einen Prozentpunkt, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht und für jedes Kind im Sinn des § 106 EStG.

#### Beispiel:

Das Einkommen beträgt € 31.000,- (vor Abzug der außergewöhnlichen Belastung); es werden Zahnbehandlungskosten in Höhe von € 3.600,- für den Steuerpflichtigen und für seine einkommenslose Ehegattin geltend gemacht; Familienbeihilfe für zwei Kinder.

Der Selbstbehalt beträgt 10 % abzüglich 3 %, daher 7 % von € 31.000,- = € 2.170,-.

Einkommen		€ 31.000,-
außergewöhnliche Belastung	€ 3.600,-	
Selbstbehalt	€ 2.170,-	€ 1.430,-
Einkommen gem. § 2 Abs. 2 EStG		€ 29.570,-

### 2. Außergewöhnliche Belastungen ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden im Privatvermögen
- Kosten für eine auswärtige Berufsausbildung von Kindern  
Die Mehraufwendungen für die auswärtige Berufsausbildung von Kindern werden durch einen Pauschbetrag von € 110,- pro Monat abgegolten. Dieser Pauschbetrag steht nur dann zu, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht (Schule/Universität mehr als 80 km vom Wohnort entfernt; bei Internatsunterbringung mehr als 25 km)
- Kosten für die Betreuung von Kindern bis höchstens € 2.300,-/Kind und Kalenderjahr  
Begünstigt sind Kinder, die am Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Betreuung hat durch eine öffentliche oder private Kinderbetreuungseinrichtung oder pädagogisch qualifizierte Person zu erfolgen.

### 3. Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen

Personen, bei denen die Erwerbsfähigkeit durch eine körperliche oder geistige Behinderung mindestens zu 25 % gemindert ist, haben zur Abgeltung der mit der Behinderung verbundenen außergewöhnlichen Belastung Anspruch auf einen Freibetrag. Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Erwerbsminderung (Grad der Behinderung). Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen (Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Landeshauptmann, Sozialversicherungsträger).

Die Höhe des jährlichen Freibetrages ist wie folgt festgelegt:

Behinderungsgrad	Freibetrag
25 - 34 %	€ 75,-
35 - 44 %	€ 99,-
45 - 54 %	€ 243,-
55 - 64 %	€ 294,-
65 - 74 %	€ 363,-
75 - 84 %	€ 435,-
85 - 94 %	€ 507,-
ab 95 %	€ 726,-

Statt der pauschalen Freibeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

Die Freibeträge stehen nur bei Nichtbezug einer pflegebedingten Geldleistung zu.

#### **4. Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder**

##### Behinderungsgrad ab 50 %:

Für Aufwendungen infolge der Behinderung eines Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe (Behinderungsgrad mindestens 50 %) bezogen wird, steht ein pauschaler Freibetrag von € 262,- monatlich pro Kind vermindert um eine allfällige pflegebedingte Geldleistung zu. Neben dem Pauschale von € 262,- können nicht regelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel in nachzuweisender Höhe sowie das Schulgeld bzw. Entgelt für eine Sonder(Pflege)Schule bzw. Behindertenwerkstätte geltend gemacht werden.

Bei Kindern, für die eine erhöhte Familienbeihilfe beansprucht wird, sind Mehraufwendungen ohne Kürzung um den Selbstbehalt abzugsfähig. Steht jedoch eine pflegebedingte Geldleistung zu, kann nur der diese Geldleistung übersteigende Mehraufwand geltend gemacht werden.

##### Behinderungsgrad zwischen 25 % und 49 %:

Bei einer Behinderung des Kindes von mindestens 25 % bis 49 % steht der pauschale Freibetrag bis maximal € 243,- jährlich zu (ohne Kürzung um den Selbstbehalt). Wird Pflegegeld oder eine andere pflegebedingte Geldleistung bezogen, kann der Freibetrag nicht beansprucht werden.

## **Berechnung der Einkommensteuer**

Auf das errechnete steuerpflichtige Einkommen ist der Einkommensteuertarif anzuwenden.

### **Steuertarif ab 2009**

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bis zu einem Einkommen von € 11.000,- € 0,-. Für Einkommensteile über € 60.000,- beträgt der Steuersatz 50 %. Bei einem Einkommen von mehr als € 11.000,- ist die Einkommensteuer wie folgt zu berechnen:



Einkommen in €	Einkommensteuer in €
über 11.000,- bis 25.000,-	$(\text{Einkommen} - 11.000,-) \times 5.110,-$ 14.000,-
über 25.000,- bis 60.000,-	$(\text{Einkommen} - 25.000,-) \times 15.125,- + 5.110,-$ 35.000,-
über 60.000,-	$(\text{Einkommen} - 60.000,-) \times 0,5 + 20.235,-$

### vereinfachte Einkommensteuerberechnung

Einkommen in €	%	abzüglich
0,- bis 11.000,-	0	€ 0,-
über 11.000,- bis 25.000,-	36,50	€ 4.015,-
über 25.000,- bis 60.000,-	43,2143	€ 5.693,58
über 60.000,-	50	€ 9.765,-

### Steuerabsetzbeträge

Steuerabsetzbeträge kürzen unmittelbar die Tarifsteuer. Dadurch unterscheiden sie sich von den Steuerfreibeträgen, die die Bemessungsgrundlage für die Steuer reduzieren.

#### Alleinverdienerabsetzbetrag:

Der Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt

(ohne Kind	€ 364,- bis 2010)
mit einem Kind	€ 494,-
mit zwei Kindern	€ 669,-
ab drei Kindern, je Kind zusätzlich	€ 220,- jährlich

Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt.

Alleinverdiener ist aber auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind, der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft (als jener der Ehegemeinschaft) lebt. Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages ist, dass der (Ehe-)Partner bei mindestens einem Kind Einkünfte von höchstens € 6.000,- jährlich, ansonsten Einkünfte von höchstens € 2.200,- jährlich erzielt.

Beachte:

Das Wochengeld ist bei der Berechnung der Einkunftsgrenze zu berücksichtigen.

#### Alleinerzieherabsetzbetrag:

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht in gleicher Höhe wie der Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Alleinerzieher ist ein Steuerpflichtiger, der mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-)Partner lebt.

## Erstattung von Absetzbeträgen

Allgemein wirken sich die Steuerabsetzbeträge nur dann aus, wenn vom Einkommen tatsächlich Lohn- und Einkommensteuer zu bezahlen ist. Aufgrund der geringen Einkommen in der Land- und Forstwirtschaft würden viele Vollerwerbslandwirte diese Steuerabsetzbeträge nicht nutzen können. Unterbleibt bei Steuerpflichtigen mit niedrigem Einkommen eine Veranlagung, so ist auf Antrag (Formular L1) der Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. Alleinerhalterabsetzbetrag zu erstatten. Die Antragstellung ist innerhalb von 5 Jahren ab Ende des jeweiligen Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt möglich.

Voraussetzungen:

- grundsätzlicher Anspruch auf Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag
- Familienbeihilfebezug für mindestens ein Kind für mehr als 6 Monate

### **Kinderabsetzbetrag:**

Jeder Familienbeihilfenbezieher hat Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag.

Dieser beträgt für jedes Kind monatlich € 58,40 (bis 2008: € 50,90).

Der Kinderabsetzbetrag wird automatisch mit der Familienbeihilfe direkt an den Anspruchsberechtigten (Mutter oder Vater) ausbezahlt. Eine eigene Antragstellung ist nicht erforderlich.

### **Kinderfreibetrag: (ab 1.1.2009)**

Pro Kind kann ein jährlicher Freibetrag von € 220,- geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann stehen beiden Einkommensbezieher 60 % des Freibetrages, das sind jeweils € 132,- jährlich, zu. Der Kinderfreibetrag mindert die Steuerbemessungsgrundlage und wird durch Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer des Kindes in der Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung beansprucht.

### **Zuschuss zur Kinderbetreuung: (ab 1.1.2009)**

Ein jährlicher Zuschuss des Arbeitgebers für die Kinderbetreuung ist bis zu einem Betrag von € 500,- pro Kind von der Lohnsteuer befreit. Begünstigt sind Kinder, die am Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Betreuung hat durch eine öffentliche oder private Kinderbetreuungseinrichtung oder pädagogisch qualifizierte Person zu erfolgen.

### **Unterhaltsabsetzbetrag:**

Steuerpflichtige, die für nicht in ihrem Haushalt lebende Kinder Unterhalt zu bezahlen haben und für die ihnen keine Familienbeihilfe gewährt wird, haben Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag.

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt monatlich

	bis 31.12.2008	ab 1.1.2009
für das erste Kind	€ 25,50	€ 29,20
für das zweite Kind	€ 38,20	€ 43,80
für das dritte und jedes weitere Kind	€ 50,90	€ 58,40

Die Auszahlung des Unterhaltsabsetzbetrages erfolgt einmal jährlich im Zuge der Arbeit-

nehmerveranlagung oder der Einkommensteuerveranlagung und ist bei den entsprechenden Steuerverfahren geltend zu machen.

Leistet der Steuerpflichtige Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, besteht hierfür kein Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag, ausgenommen die Unterhaltsleistungen dienen zur Deckung von Aufwendungen, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden.

#### **Arbeitnehmerabsetzbetrag:**

Jeder Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag. Dieser beträgt jährlich € 54,- und wird automatisch bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. Bei geringem Einkommen werden 10 % der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, maximal € 110,-, als Negativsteuer bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt. Pendlerzuschlag siehe Seite 20.

#### **Verkehrsabsetzbetrag:**

Der Verkehrsabsetzbetrag steht jedem Arbeitnehmer zu und beträgt jährlich € 291,-. Dieser wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt.

#### **Pensionistenabsetzbetrag:**

Der Pensionistenabsetzbetrag in der Höhe von € 400,- (mit Einschleifbestimmung zwischen € 17.000,- und € 25.000,- Pensionsbezug) steht Pensionsbeziehern zu und wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Der Pensionistenabsetzbetrag erhöht sich auf € 764,-, wenn die jährlichen Pensionseinkünfte höchstens € 13.100,- und die jährlichen Einkünfte des (Ehe-)Partners höchstens € 2.200,- betragen und der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat.

### **Steuererklärungspflicht**

Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr abzugeben,

1. wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird,
2. wenn der Gewinn durch Vermögensvergleich ermittelt wird,
3. wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als € 11.000,- betragen hat (Vollerwerbslandwirt).
4. wenn das Einkommen mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften mehr als € 12.000,- betragen hat und die anderen Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte) mehr als € 730,- betragen haben (Nebenerwerbslandwirt).
5. Ein Lohnsteuerpflichtiger muss aber auch dann eine Steuererklärung abgeben, wenn er gleichzeitig zwei oder mehrere Bezüge erhalten hat, die den Betrag von € 12.000,- übersteigen und keine anderen Einkünfte über € 730,- hat.

Die Einkommensteuererklärung ist jeweils bis Ende April bzw. bei elektronischer Übermittlung bis Ende Juni des Folgejahres abzugeben. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig

abgegeben, kann von der Finanzverwaltung ein Verspätungszuschlag bis zu 10 % der festgesetzten Einkommensteuer verhängt werden.

### **Arbeitnehmerveranlagung**

Jeder Arbeitnehmer kann ohne Angabe von Gründen die Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung beantragen. Der Steuerpflichtige wird diese nur dann beantragen, wenn er sich dadurch eine Steuerrückerstattung erhofft. Gründe für solche Antragsveranlagungen sind insbesondere die Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

Die Antragsfrist beträgt 5 Jahre nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.

# Anhang

Auszug ESt-Richtlinien Rz 4175

Auszug ESt-Richtlinien Rz 4176 ff

Produktkatalog

Gewinnermittlung Vollpauschalierung/Teilpauschalierung

## Auszug ESt-Richtlinien Rz 4175

Durch die Vollpauschalierung sind zB erfasst und daher nicht gesondert als Einnahmen anzusetzen:

- Verkäufe von Altmaschinen im Zuge der Erneuerung des Maschinenparks (gilt auch für teilpauschalierte Land- und Forstwirte); dabei ist jedoch zu beachten, dass die nicht versteuerten stillen Reserven der Altmaschinen den Buchwert der ersatzbeschafften Maschinen entsprechend kürzen;
- Versicherungsentschädigungen zB für zerstörte Gebäude, Einrichtungen und Maschinen, soweit ihnen entsprechende Aufwendungen (Ersatzinvestitionen oder Schadensbeseitigungskosten) gegenüberstehen (gilt auch für teilpauschalierte Land- und Forstwirte); dabei ist jedoch zu beachten, dass die nicht versteuerten stillen Reserven des zerstörten Wirtschaftsgutes den Buchwert des ersatzbeschafften Wirtschaftsgutes entsprechend kürzen;
- Entschädigungen für enteignete Wirtschaftsgüter (zB Hofgebäude), soweit ihnen entsprechende Aufwendungen für ersatzbeschaffte Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (Wiederbeschaffungskosten) gegenüberstehen (gilt auch für teilpauschalierte Land- und Forstwirte); dabei ist jedoch zu beachten, dass die nicht versteuerten stillen Reserven des enteigneten Wirtschaftsgutes den Buchwert des ersatzbeschafften Wirtschaftsgutes entsprechend kürzen;
- Entschädigungen für Wirtschaftsgüter, wenn die Aufgabe ihrer Bewirtschaftung im öffentlichen Interesse gelegen ist (zB bei Absiedelung aus einem Überschwemmungsgebiet oder infolge Geruchsbelästigung), soweit ihnen entsprechende Aufwendungen für ersatzbeschaffte Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (Wiederbeschaffungskosten) gegenüberstehen (gilt auch für teilpauschalierte Land- und Forstwirte); dabei ist jedoch zu beachten, dass die nicht versteuerten stillen Reserven des entschädigten Wirtschaftsgutes den Buchwert des ersatzbeschafften Wirtschaftsgutes entsprechend kürzen;
- Niederlassungsprämien für Junglandwirte (gilt auch für teilpauschalierte Land- und Forstwirte);
- Vergütung der Mineralölsteuer für Agrardiesel auf Grund der Agrardieselverordnung, BGBl. II Nr. 506/2004 (gilt auch für teilpauschalierte Land- und Forstwirte);
- Betriebsprämien auf Grund der Direktzahlungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 491/2009;
- Zuschuss zur Hagelversicherung, Übernahme eines wesentlichen Teiles der Kosten für Milchleistungskontrolle, Fleischklassifizierung, Geflügelhygiene sowie Ausgleichszahlungen und Prämien zu laufenden Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben;
- Anlagensubventionen (Alternativenergieförderung zB bei Errichtung einer Biomasseanlage, Solaranlage, Stückholzkessel, ökologische Bauweise) seitens der EU, Bund, Länder und Gemeinden sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 insoweit steuerfrei, als entsprechende Aufwendungen vorliegen; "Überförderungen" sind zusätzlich als Betriebseinnahmen zu erfassen;
- Jährliche (degressive) Ausgleichszahlungen (nicht im Rahmen der EU-Rodungsaktion);
- Prämien für Flächenstilllegungen (zB nach der Agenda 2000);
- Sonderprämien für männliche Rinder (Stiere und Ochsen, einmal jährlich pro Altersklasse), Mutterkuhprämie und Milchkuhprämie auf Grund der Direktzahlungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 491/2009, Mutterschaf- und Ziegenprämien;
- Extensivierungsprämien (zB für Rinder, wenn die Besatzdichte nicht höher ist als 1,4 GVE/ha Futterfläche; diese Prämie gibt es für prämiens beantragte männliche Rinder, Mutterkühe und für im Rahmen der Mutterkuhprämie beantragte Kalbinnen);
- Schlachtprämien für Großrinder und Kälber;
- Förderung von Biobetrieben (Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise erhalten Prämien für Ackerland, förderbares Grünland, Gemüse, Obst und Wein);

- Alpengprämie (die Auftriebsprämie - je ha/beweidete Almfläche eine GVE-Einheit - samt dem Behirtungszuschlag);
- Forstförderungen für Neuaufforstungen, für Energieholzflächen (Umtrieb höchstens 10 Jahre auf stillgelegten Flächen) und für die Pflege aufgegebenen Forstflächen;
- Biotopförderungen;
- Die Umstrukturierungsbeihilfe Zucker gemäß Art. 3 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 320/2006 des Rates betreffend eine befristete Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie (zu Erlösen aus der Veräußerung oder Verpachtung des Rübenkontingentes/der Zuckerquote siehe Rz 4180).

## **Auszug ESt-Richtlinien Rz 4176 ff**

### 11.3.4.2 Nicht von der Pauschalierung erfasste Einnahmen

Folgende Einnahmen sind bspw. nicht von der Pauschalierung erfasst:

#### *Ersätze*

4176

- Vergütungen für nicht pauschalierte Aufwendungen,
- der Ersatz von zusätzlich geltend gemachten Betriebsausgaben (zB Beitragsrückzahlungen von den gesetzlichen Kranken- u. Sozialversicherungsanstalten),
- Warenrückvergütungen einer Genossenschaft.

#### *Abfindungen und Ablösen*

4177

- Abfindungen oder Entschädigungen sind gesondert anzusetzen, hinsichtlich des Grund und Bodens können Einkünfte iSd § 29 Z 1 EStG 1988 vorliegen,
- Ablösen für Baulichkeiten und Dienstbarkeiten (VwGH 5.3.1981, 1302/80, 1404/80),
- Ablöse für ein Wegerecht (VwGH 29.03.2007, 2006/15/0112).

#### *Enteignungen*

4178

- Enteignungszahlungen, soweit sie nicht den nackten Grund und Boden oder den Ertrag des laufenden Jahres betreffen,
- Entschädigungen für den durch die Enteignung entstandenen Überhang an Gebäuden und Maschinen,
- Abgeltung für nachteilige wirtschaftliche Folgen (keine Aufrechnung mit Umbaukosten oder Umstellungskosten).

#### *Entschädigungen*

4179

- Entschädigungen iSd § 32 Z 1 EStG 1988 (zur Progressionsermäßigung gemäß § 37 Abs. 2 EStG 1988 siehe Rz 7369),
- Entschädigungen im Bereich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ergeben sich insbesondere für die Aufgabe von Rechten, für Bodenwertminderungen, für die Einräumung von Dienstbarkeiten, für die Lagerung von Bodenmaterial und für Naturschutzbeschränkungen,
- Entschädigungen für Bodenwertminderung, die den gemeinen Wert des Grund und Bodens übersteigen, sind mit dem übersteigenden Betrag steuerpflichtig.

## Aufgabe von Rechten

4180

- Übertragung und freiwillige Abgabe von Zahlungsansprüchen der Betriebsprämie auf Grund der Direktzahlungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 491/2009,
- Aufgabe eines Eigenstromrechtes,
- Erlös für Veräußerung oder Verpachtung des Milchkontingents (siehe dazu Rz 4180a) oder des Rübenkontingentes/der Zuckerquote,
- Verzicht auf Nachbarrecht stellt sonstige Leistung iSd § 29 Z 3 EStG 1988 dar (VwGH 28.1.1997, 96/14/0012),
- Entgelt für die Aufgabe des Pacht(Miet)rechtes,
- Veräußerung von Teilwaldrechten (Holz- und Streunutzung) (VwGH 31.1.1990, 89/14/0143, VwGH 6.2.1990, 89/14/0147),
- Aufgabe von Wasserbenutzungsrechten, Entschädigungen als Kostenersatz für den Anschluss oder Zuleitung der Wasserversorgungsanlage bzw. Entschädigungen in Höhe des Kostenersatzes für den Wasserzins,
- Endgültige Aufgabe von Auspflanzrechten von Wein.

4180a

Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes aus der Veräußerung von Milchreferenzmengen (Milchkontingente oder Milchquoten, siehe Rz 4180) können vom Veräußerungserlös (Betriebseinnahme) allenfalls vorhandene Buchwerte (seinerzeitige Anschaffungskosten des Milchkontingents) abgezogen werden. Bei Fehlen von Belegen über konkrete Anschaffungskosten können diese gemäß § 184 BAO geschätzt werden.

Es bestehen keine Bedenken, aus den Statistiken der AMA und des früheren Milchwirtschaftsfonds über die durchschnittlichen Milchquoten je Betrieb im Schätzungswege anzunehmen, dass 50% des verkauften Milchkontingentes entgeltlich erworben wurden. Im Rahmen dieser Schätzung sind die Anschaffungskosten für diese 50% in Anlehnung an die in Art. VI Abs. 2 Z 3 Marktordnungsnovelle 1986, BGBl. Nr. 183/1986 aufgestellten Preise pauschal mit 0,83 Euro/kg anzusetzen (0,415 Euro/kg der verkauften Gesamtmenge). Dies gilt nur für die so genannte A-Quote (Verkauf an Molkereien).

### Beispiel:

*Ein Landwirt besitzt eine einzelbetriebliche Milchreferenzmenge (A-Quote) von 38.000 kg. Davon sollen 2006 18.000 kg um insgesamt 16.150 Euro verkauft werden.*

#### *Ermittlung der geschätzten Anschaffungskosten*

<i>veräußerte Menge</i>	<i>18.000 kg</i>
<i>davon 50%</i>	<i>9.000 kg</i>
<i>9.000 kg mal 0,83 Euro</i>	<i>7.470 Euro</i>

#### *Ermittlung des gesondert anzusetzenden Gewinns*

<i>Veräußerungserlös</i>	<i>16.150 Euro</i>
<i>- Anschaffungskosten (geschätzt)</i>	<i>- 7.470 Euro</i>
<i>gesondert anzusetzender Gewinn</i>	<i>8.680 Euro</i>

Angesichts des Umstandes, dass auf die gesonderte Erfassung der Veräußerung von Milchquoten erstmals in dieser Deutlichkeit in den EStR 2000 hingewiesen wurde, bestehen keine Bedenken, Verkäufe nicht zu erfassen, wenn das Verpflichtungsgeschäft vor dem 1. Jänner 2000 abgeschlossen wurde.

Der Verkauf des Milchkontingents ist durch die landwirtschaftliche Pauschalierung nicht erfasst. Während die Vollpauschalierung eine pauschale Art der Buchführung ist, gilt die Teilpauschalierung als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (vgl. Rz 4250).

Jene Einnahmen, die durch die Pauschalierung nicht abgegolten sind, sind jedoch sowohl bei vollpauschalieren als auch bei teilpauschalieren Landwirten nach Zu- und Abflussgrundsätzen zu erfassen. Beim Verkauf des Milchkontingents handelt es sich um den Verkauf von Anlagevermögen.



Wird der Verkaufserlös ratenweise vereinnahmt, bestehen folgende Möglichkeiten der Einkünfteermittlung:

Variante 1 - Erfassung des gesamten Buchwertabganges im Zeitpunkt der Veräußerung

Variante 2 - Erfassung des Buchwertabganges nach Maßgabe des Zufließens der Raten entsprechend Rz 3888 (Merkposten)

Variante 3 - Erfassung des Buchwertabganges durch Abzug der geschätzten Anschaffungskosten von 0,415 Euro/kg entsprechend dem Zufließen der Raten

Beispiel:

Ein vollpauschalierter Landwirt verkauft 2004 sein gesamtes Milchkontingent von 20.000 kg um 20.000 Euro (1 Euro/kg). Der Kaufpreis wird in zwei Raten bezahlt, und zwar 2004 10.000 Euro und 2005 ebenfalls 10.000 Euro. Die Anschaffungskosten werden entsprechend der EStR 2000 Rz 4180a im Schätzungswege mit 8.300 Euro (10.000 kg x 0,83 Euro) ermittelt.

	<i>Variante 1 und 2</i>	<i>Variante 3</i>
<i>Betriebsausgabe 2004</i>	8.300	4.150
<i>Betriebseinnahme 2004</i>	<u>10.000</u>	<u>10.000</u>
<i>Einkünfte 2004</i>	1.700	5.850
<i>Betriebsausgabe 2005</i>	0	4.150
<i>Betriebseinnahme 2005</i>	<u>10.000</u>	<u>10.000</u>
<i>Einkünfte 2005</i>	10.000	5.850
<i>Einkünfte gesamt</i>	11.700	11.700

Liegen für einen Teil des verkauften Milchkontingents konkrete Anschaffungskosten vor, für den Rest jedoch keine, richtet sich die Besteuerung nach der vom Steuerpflichtigen vorgenommenen Zuordnung. Voraussetzung dafür ist, dass der Bestand des angeschafften Milchkontingents hinsichtlich Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten lückenlos dokumentiert wird, sodass eine eindeutige (rechnerische) Zuordnung des veräußerten Milchkontingents möglich ist. Ist dies nicht der Fall, sind die Anschaffungskosten des verkauften Milchkontingentes mit 0,415 Euro/kg anzusetzen.

Beispiel:

Ein vollpauschalierter Landwirt verkauft im Jahr 2007 das gesamte Milchkontingent (A-Quote) von 50.000 kg um 50.000 Euro (1 Euro/kg).

20.000 kg des Milchkontingents wurden von ihm im Jahr 2002 um 18.000 Euro entgeltlich erworben (0,90 Euro/kg).

Die gesondert anzusetzenden Einkünfte aus dem Verkauf des Milchkontingents sind wie folgt zu ermitteln:

<i>Verkaufserlös</i>	50.000 kg	1 €/kg	50.000 €
<i>- Anschaffungskosten (AK)</i>			
<i>Tatsächliche AK</i>	20.000 kg	0,90 €/kg	18.000 €
<i>Geschätzte AK</i>	30.000 kg	0,415 €/kg	<u>12.450 €</u>
<i>Gesondert steuerpflichtig</i>			19.550 €

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Anschaffungskosten des verkauften Milchkontingentes hinsichtlich der so genannten D-Quote (bäuerliche Direktvermarktung) mit 50% des Verkaufserlöses geschätzt werden.

Randzahl 4180b: *entfällt*

*Einräumung von Dienstbarkeiten*

4181

- Entschädigungen im Zusammenhang mit der Einräumung der Dienstbarkeit der Duldung und Beeinträchtigung der Fischerei gegen einen einmaligen Entschädigungsbetrag (Entwertung des Fischereirechtes),
- Entgeltzahlungen für die Einräumung der Dienstbarkeit der Führung eines Abwasserkanals,
- Entschädigungen für die Einräumung der Leitungsdienstbarkeit (zB Errichtung einer Ölleitung, VwGH 19.3.1970, 1120/68),
- Entschädigungen für immer währenden Nutzungsentgang beim Bau einer Pipeline,
- Entschädigungen für Maststandorte
- Entschädigungen für die Einräumung eines Schipistenservituts,
- Entschädigungen für die Duldung des Fortbestandes der durchgeführten Geländeänderungen,
- Entgelt für die Einräumung des Rechtes der Wegbenützung,
- Entgelt für die Einräumung eines Wassermitebenutzungsrechtes.

#### *Entschädigungen für Ertragsausfälle und Wirtschafterschwernisse*

4182

Grundsätzlich sind bei der Vollpauschalierung Entschädigungen für Ertragsausfälle und Wirtschafterschwernisse, soweit sie nicht das laufende Jahr betreffen und in einem Betrag zufließen, dann gesondert anzusetzen, wenn es aus diesem Grund zu einer Verminderung des (land- und forstwirtschaftlichen) Einheitswertes gekommen ist (vgl. VwGH 19.03.1970, 1120/68). Dies betrifft:

- Entschädigung für den Ernteentgang einschließlich Förderungsverlust,
- Entschädigung für den Verlust von Sonderkulturen,
- Ersatz von Flurschäden,
- Ersatzleistungen für den Aufwuchsentgang in Folge von Geländekorrekturen,
- Entschädigungen im Zusammenhang mit Bundesheermanövern, wenn sie mehr als das laufende Jahr betreffen (vgl. auch VwGH 19.2.1985, 84/14/0107),
- Einmalige Entschädigungen für die Entwertung eines Fischereirechtes (VwGH 1.12.1981, 81/14/0036),
- Entschädigungen im Zusammenhang mit der Errichtung von (Leitungs-)Trassen (Randschäden vermindern den Zuwachs),
- Entschädigungen für die "Hiebsunreife" (VwGH 28.09.1962, 0588/63),
- Entschädigung für die Schlägerung zur Unzeit und Verblauung,
- Entschädigungen für Jagdbeeinträchtigungen (höhere Kosten der Jagdaufsicht und des Jagdbetriebsablaufes),
- Verdienstausfallsentschädigungen, soweit sie im Bereich der Nebentätigkeit des Betriebsinhabers anfallen, nach Abzug der mit der Nebentätigkeit verbundenen Aufwendungen,
- Entschädigung für den Ersatz künftiger Mieteinnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Zimmervermietung.

#### *Zahlungen für Nutzungsbeschränkungen*

4183

Zur Sicherung des Naturschutzes sind Eingriffe vorgesehen, die von Nutzungsbeschränkungen über Duldungs- und Handlungspflichten, Vorkaufsrechten, Bewirtschaftungsbeschränkungen bis zur Enteignung reichen.

Solche Beschränkungen und Pflichten sind zB:

- Aufforstungsverbote, Rodungsverbote, Nutzung nur als Wäldernutzung, Nutzung nur einzelstammweise, Verbot der Schlägerung bestimmter Baumarten, Wiederbewaldung nur mit bestimmten Baumarten,
- Bewilligungspflicht für Eingriffe im Nahbereich von Gewässern, Vorschriften zum Schutz von Auwäldern, Betretungsverbote, Verbot der forstlichen Nutzung außer zur Entnahme abgestorbener Bäume, Verbot jedes jagdlichen und forstwirtschaftlichen

Eingriffs, Jagdverbot außer zur Regulierung von Schalenwild, Jagdausübung nur auf bestimmte Wildarten und dergleichen.

Im Einzelfall ist zu beurteilen, ob Bodenwertminderungen, Ertragsausfälle, Einräumung von Servituten oder Kostenersätze abgegolten werden und ob die Naturschutzbeschränkungen bei der Einheitsbewertung Berücksichtigung gefunden haben: Ist bei der Einheitsbewertung ein Abschlag (ein niedrigerer Ertragswert) zum Zug gekommen, sind die Entschädigungszahlungen bis auf die Bodenwertminderung gesondert als Betriebseinnahme anzusetzen.

#### *Ersatz von Kosten*

4184

Der Ersatz von Schlägerungs- und Räumungskosten ist nur bei Vollpauschalieren bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten nicht anzusetzen, bei Teilpauschalieren ist dieser Ersatz als Betriebseinnahmen zu erfassen. Dies betrifft:

- Ersatz der Umsiedlungskosten,
- Benützungsentgelt für die Duldung der Befahrung von Brücken und Wegen,
- Entschädigung für die Neuerrichtung einer Wegeanlage.

#### *Jagdpachterlöse, Wildabschüsse*

4185

Jagdpachterlöse, die für die Zur-Verfügung-Stellung von Grundflächen einer Eigen- oder Gemeindejagd gezahlt werden, sind im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung als "Pachtzins" gesondert anzusetzen. Dies gilt sinngemäß für den Verkauf von Wildabschüssen.

Die Einkünfte aus den Wildabschüssen (Einnahmen abzüglich der tatsächlich angefallenen Ausgaben für den vergebenen Abschuss, zB anteilige Wildfütterungskosten, anteilige Kosten für die Errichtung von Hochsitzen und Kanzeln) sind daher gesondert anzusetzen. Es bestehen keine Bedenken, die anteiligen Ausgaben mit 30% der Einnahmen aus dem Wildabschuss zu schätzen und die Einkünfte aus den Wildabschüssen mit 70% der Einnahmen anzusetzen.

4185a

Da Holzservitutsrechte gemäß § 11 Abs. 4 BewG 1955 im Einheitswert nicht erfasst sind, sind sie bei Zugehörigkeit zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen durch die Pauschalierung nicht abgegolten und somit gesondert als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu erfassen. Die Erfassung kann wahlweise durch vollständige Einnahmen-Ausgabenrechnung oder entsprechend der EStR 2000 Rz 7723e vorgenommen werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn bei Vorliegen von Einkünften gemäß § 29 Z 1 EStG 1988 die Einkunftsermittlung wie bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft erfolgt.

Es bestehen weiters keine Bedenken, wenn Vorausbezüge an Holz infolge Windbruchs gemäß § 206 lit. a BAO auf zehn Jahre verteilt erfasst werden. Der Hälftesteuersatz gemäß § 37 Abs. 6 EStG 1988 steht nicht zu.

#### *Fischereikarten*

4185b

- Verkauf von Fischereikarten, wenn das Entgelt nicht nach der Menge bzw. Anzahl der gefangenen Fische abgerechnet wird,
- Verpachtung von Fischereirechten (siehe auch Rz 5118 ff).

#### 11.3.4.2.1 Durch die Pauschalierung nicht erfasste Gewinne aus Veräußerungen

4186

- Gewinne anlässlich der Veräußerung eines pauschalierten (Teil)Betriebes. Abfindungszahlungen an die weichen Erben mindern nicht den Veräußerungserlös, weil sie privatrechtlicher (erbrechtlicher) Natur sind.

4187

- Der Erlös aus dem Verkauf eines Teilwaldrechtes, das zum Anlagevermögen der Landwirtschaft gehört, ist von der Besteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen nicht erfasst. Vom Erlös aus dem Verkauf des Teilwaldrechtes sind die mit diesem Verkauf unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen (zB Anschaffungskosten, Kosten der Vertragserrichtung, Gebühren) abzuziehen (VwGH 30.1.1990, 89/14/0143).

4188

- Die Entschädigung für die Inanspruchnahme einer Trinkwasserquelle (gegebenenfalls Quelfassung samt Behälter und Transportleitungen), für die ein Land- und Forstwirt eine Wasserberechtigung innehatte und die er für seine Betriebszwecke nutzte, ist insoweit nicht durch die Pauschalierung abgegolten.

4189

- Veräußerung von Beteiligungen jeder Art (insbesondere Anteile an Agrargemeinschaften).

4190

- Veräußerungen des stehenden Holzes im Zuge des Verkaufs von Forstflächen.

## **RZ 4220 Einkommensteuerrichtlinien – Produktkatalog**

### **Fassung ab der Veranlagung 2009:**

Als Urprodukte gelten (Aufzählung entsprechend Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr. 410/2008, Abweichung nur in Z 6, siehe dazu unten):

1. Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachttierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
2. Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Jogurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie zB Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
3. Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
4. Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Rohnen (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
5. Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;
6. Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz;
7. Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen.

Entgegen § 1 Z 6 Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr. 410/2008, gelten folgende Produkte steuerlich nicht als Urprodukte:

- Rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz.

## Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – Vollpauschalierung ab 2011

<b>Einheitswert des Eigenbesitzes</b> (lt. EW-Bescheid)	€ .....
<b>+ Zupachtung:</b> ha ..... x eigener Hektarsatz .....	= € .....
<b>- Verpachtung:</b> ha ..... x eigener Hektarsatz .....	= € .....
<b>- Einheitswert Forstwirtschaft</b> , wenn dieser <b>über € 11.000,-</b>	<u>€ .....</u>
<b>Gesamteinheitswert selbstbewirtschaftete Fläche</b>	€ .....
 <b>39 % des Gesamteinheitswertes</b>	€ .....
<b>Einkünfte aus Forstwirtschaft</b> (E-A-R, wenn EW über € 11.000,-)	€ .....
<b>Einkünfte aus Nebenerwerb</b>	€ .....
<b>Einkünfte aus Be- und Verarbeitung, Almausschank</b>	€ .....
<b>Einkünfte aus Privatzimmervermietung</b>	€ .....
<b>Einkünfte aus Mostbuschenschank</b>	€ .....
<b>vereinnahmter Pachtzins</b>	€ .....
<b>sonstige gesondert anzuführende Einkünfte</b>	<u>€ .....</u>
<b><u>Summe 1</u></b>	<b><u>€ .....</u></b>
abzüglich:	
<b>bezahlter Pachtzins</b> (max. 25 % vom zugepachteten Einheitswert)	€ .....
<b>bezahlte betriebliche Schuldzinsen</b>	€ .....
<b>Ausgedingelasten</b>	
* Freie Station, Pauschale € 700,- pro Person	€ .....
oder	
* tatsächliche Kosten	€ .....
<b>Sozialversicherungsbeiträge</b>	€ .....
<b>Beiträge zur Selbständigenvorsorge</b>	<u>€ .....</u>
<b><u>Summe 2</u></b>	<b><u>€ .....</u></b>
Summe 1 abzüglich Summe 2 ergibt Einkünfte aus der LuF.	€ .....
abzüglich Grundfreibetrag (13 % der Einkünfte, max. € 3.900,-)	<u>€ .....</u>
<b>Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft</b>	<b><u>€ .....</u></b>

*(Erläuterungen siehe Rückseite)*



## Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – Teilpauschalierung ab 2011

(EW mehr als € 100.000,- / SV-Beitragsgrundlagenoption / Antragsoption)

<b>Einnahmen Landwirtschaft</b>	
- 70 % pauschale Ausgaben	€ .....
<b>Einnahmen Forstwirtschaft</b>	
- .... % pauschale Ausgaben	€ .....
<b>Einkünfte aus Nebenerwerb</b>	€ .....
<b>Einkünfte aus Be- und Verarbeitung, Almausschank</b>	€ .....
<b>Einkünfte aus Privatzimmervermietung</b>	€ .....
<b>Einkünfte aus Mostbuschenschank</b>	€ .....
<b>vereinnahmter Pachtzins</b>	€ .....
<b>sonstige gesondert anzuführende Einkünfte</b>	<u>€ .....</u>
<b><u>Summe 1</u></b>	<b><u>€ .....</u></b>
abzüglich:	
<b>bezahlter Pachtzins</b> (max. 25 % vom zugepachteten Einheitswert)	€ .....
<b>bezahlte betriebliche Schuldzinsen</b>	€ .....
<b>Ausgedingelasten</b>	
* Freie Station, Pauschale € 700,- pro Person oder	€ .....
* tatsächliche Kosten	€ .....
<b>Sozialversicherungsbeiträge</b>	€ .....
<b>Beiträge zur Selbständigenvorsorge</b>	<u>€ .....</u>
<b><u>Summe 2</u></b>	<b><u>€ .....</u></b>
Summe 1 abzüglich Summe 2 ergibt Einkünfte aus der LuF.	€ .....
abzüglich Grundfreibetrag (13 % der Einkünfte, max. € 3.900,-)	<u>€ .....</u>
<b>Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft</b>	<b><u>€ .....</u></b>

(Erläuterungen siehe Rückseite)



### **Landwirtschaft:**

Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben; Altmaschinenverkäufe, Versicherungsentschädigungen für zerstörte Gebäude und Maschinen sind unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Einnahmen anzusetzen.

### **Forstwirtschaft:**

Einnahmenaufzeichnung; Betriebsausgabenpauschale abhängig von Minderungszahl (MZ) bzw. Wertziffer (WZ):

Selbstschlängerung:	50 %	bei MZ von 69 bis 100 bzw. bei WZ von 1 bis 5
	60 %	bei MZ von 62 bis 68 bzw. bei WZ von 6 bis 10
	70 %	bei MZ von 1 bis 61 bzw. bei WZ von 11 bis 20
Holzverkauf am Stock:	20 %	bei MZ von 64 bis 100 bzw. bei WZ von 1 bis 9
	30 %	bei MZ von 1 bis 63 bzw. bei WZ von 10 bis 20

der Einnahmen.

### **Nebenerwerb/Nebentätigkeiten und Be- und Verarbeitung, Almausschank:**

#### ▪ **Einnahmen bis € 33.000,- inkl. USt:**

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;

Be- und Verarbeitung, Almausschank: Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben

luf. Nebenerwerb: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung  
Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten:  
50 % der gesamten Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben, wenn das Entgelt für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten das Dienstleistungsentgelt übersteigt.

#### ▪ **Einnahmen über € 33.000,- inkl. USt:**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

### **Privatzimmervermietung:**

Bis maximal 10 Fremdenbetten; 50 % (mit Frühstück) oder 30 % (ohne Frühstück) der gesamten Einnahmen können als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden.

### **Mostbuschenschank:**

Aufzeichnung der Einnahmen aus Speisen- und Getränkeverkauf, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben

### **sonstige gesondert anzuführende Einkünfte:**

zB Verkauf von Milch- und Rübenkontingent, Waldverkauf, einmalige Entschädigungen ...

### **Weitere Gewinnermittlung:**

#### **Gartenbau:**

Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben zuzüglich Fremdlöhne

**Erstellt:**

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Rechtsabteilung – Steuerreferat

Dr. Karl Penninger

050/6902-1283

[abt-re@lk-ooe.at](mailto:abt-re@lk-ooe.at)

**Stand:** Juni 2011

**Nachdruck, Kopieren und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers; für Vollständigkeit und Richtigkeit kann seitens des Herausgebers und des Autors keine Haftung übernommen werden.**